

TOP 3.a **Nutzungsänderung Spitzbodenausbau „Kölner Weg 23“**

Der Spitzboden des denkmalgeschützten Wohngebäudes einer Hofanlage soll zu Wohnzwecken ausgebaut werden (zusätzlicher Schlafräum für eine vorhandene Wohneinheit). Die Wohnfläche des Gebäudes ändert sich dadurch von 142 qm auf 158 qm. Eine Neuversiegelung durch Stellplätze ergibt sich nicht, da keine zusätzlichen Stellplätze nachgewiesen werden müssen. Es ist vorgesehen, den Spitzboden mit 4 Dachfenstern auszustatten.

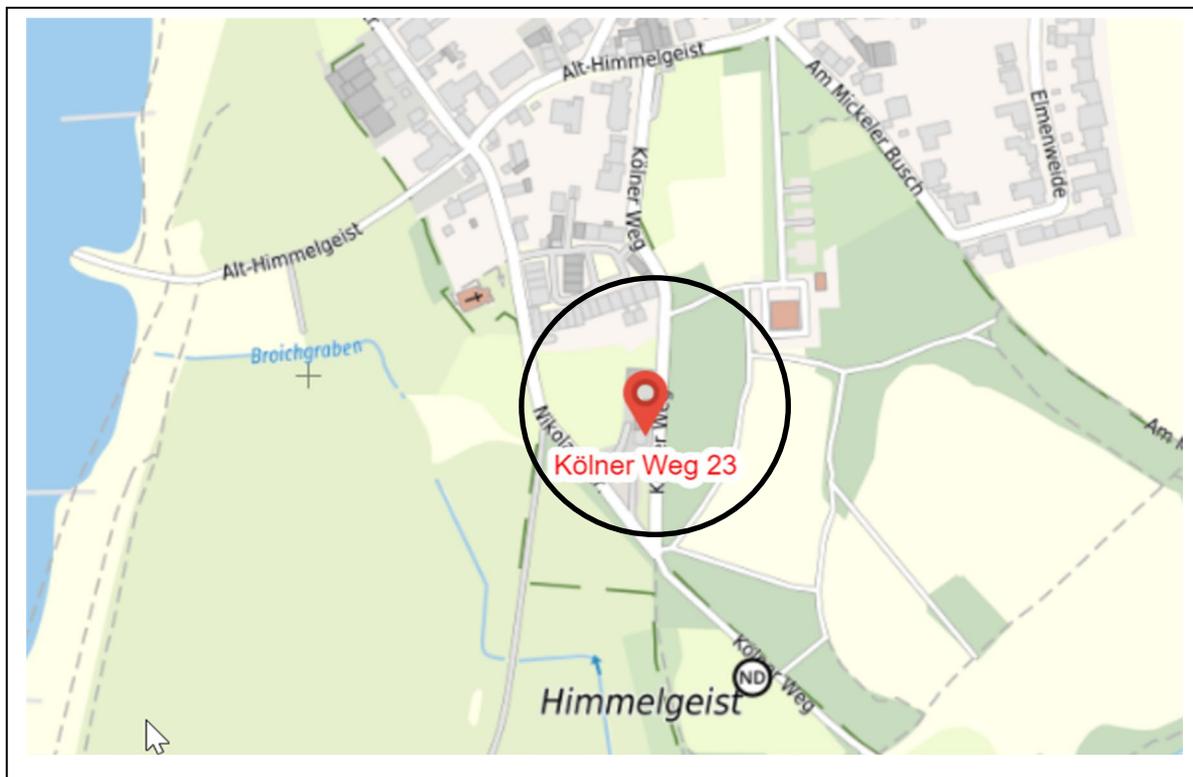
Geschützte Arten sind von dem Ausbau nicht betroffen. Der Speicher wird genutzt.

Das Vorhaben wird seitens der Bauaufsicht nach § 35 Abs. 4 Ziffer 4 BauGB eingestuft (Nutzungsänderung eines erhaltenswerten, die Kulturlandschaft prägenden Gebäudes, hier zweckmäßige Verwendung des Gebäudes).

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet D.2.2.2 „Rheinauen“.

Die Untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Befreiung zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 4.a Umbau eines Einfamilienhauses in ein Mehrgenerationenwohnhaus, Pfaffenmühlenweg 14

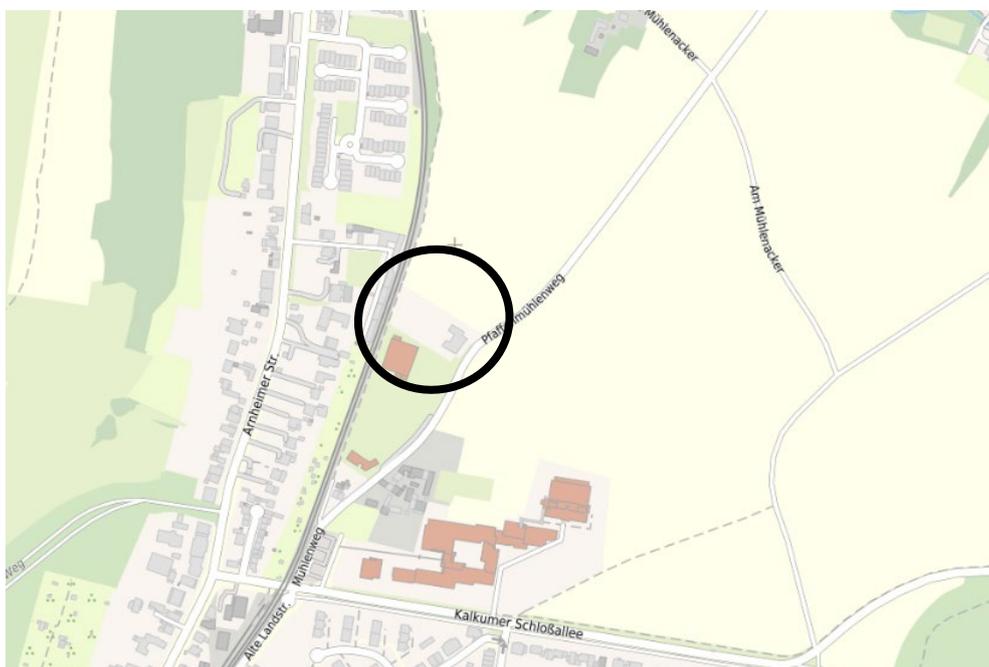
Das bestehende Einfamilienhaus am Pfaffenmühlenweg 14 soll in ein Mehrgenerationenhaus umgebaut werden. Das vorhandene Haus war seinerzeit als privilegiertes Betriebsleiterhaus für einen Gartenbaubetrieb genehmigt und errichtet worden. Gegen Ende der 1990iger Jahre wurde das zum Grundstück gehörende Gewächshaus abgebrochen und dafür ein Garten angelegt.

Der nun mit dem Bauantrag beantragte Umbau in ein Mehrgenerationenhaus erfolgt baurechtlich als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB und kann daher nur zugelassen werden, wenn kein öffentlicher Belang durch das Vorhaben beeinträchtigt wird (vgl. § 35 Abs. 3 BauGB). Das Vorhaben liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Die Beeinträchtigung eines öffentlichen Belanges kann nicht gesehen werden, da die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die natürliche Eigenart der Landschaft, der Erholungswert nicht beeinträchtigt werden oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter der Maßgabe der folgenden Nebenbestimmungen dem Bauantrag zuzustimmen:

- Eine Eingriffsbewertung wird Bestandteil der Stellungnahme.
- Mit dem Bauantrag ist eine Versiegelungsbilanz vorzulegen. Nicht mehr benötigte bauliche Anlagen und Versiegelungen sind zurückzubauen.
- Die vorhandenen Großbäume sind zu erhalten.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



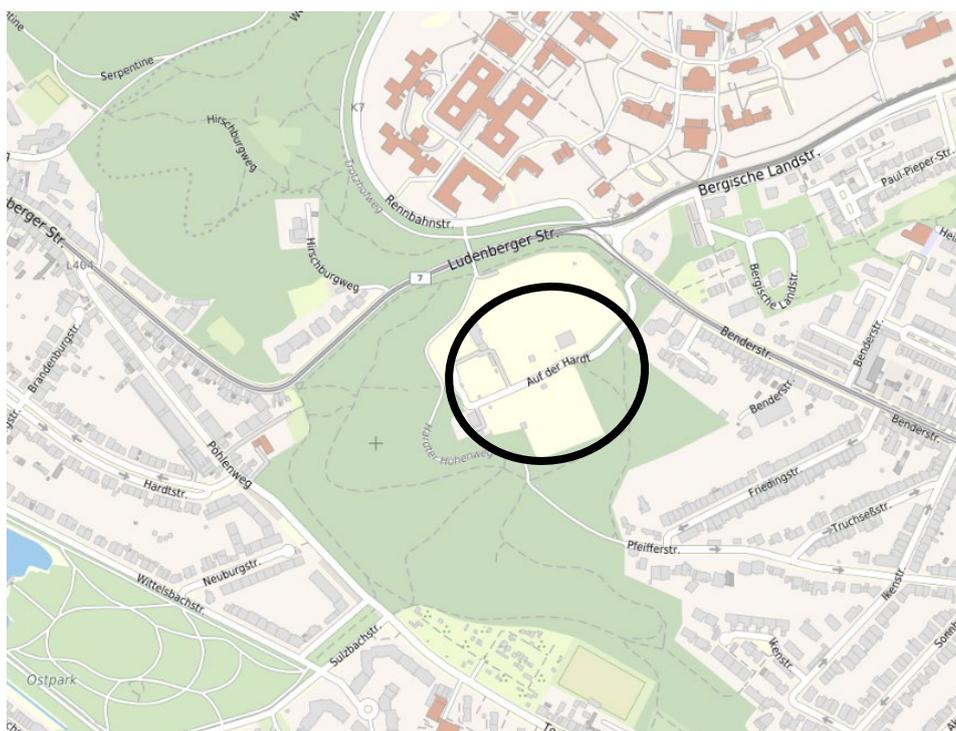
TOP 4.b Antrag auf befristete Waldumwandlung am Wasserwerk „Auf der Hardt“ (vgl. TOP 3.a) vom 17.06.2020)

Mit der Beteiligung des Naturschutzbeirates am 17.06.2020 (vgl. hierzu TOP 3.a) der Sitzung) wurde der Neubau des Wasserhochbehälters 6 am Wasserwerk „Auf der Hardt“ genehmigt. Neben dem Bauantrag, der mittlerweile erteilt wurde, wurde auch der erforderliche Antrag auf befristete Waldumwandlung beim Landesbetrieb Wald und Holz gestellt.

Das Vorhaben hat grundsätzlich das Ziel, den Eingriff in den Wald so gering wie möglich zu halten. Daher wurde die Bauabwicklung auch dahingehend optimiert, dass nunmehr nur noch die Baustelleneinrichtungs- und erschließungsflächen einen Eingriff in den Wald bewirken. Da diese Flächen temporär für die Dauer der Bauzeit angelegt werden erfolgt der Eingriff in den Wald nur befristet für diese Zeit. Mit dem landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum ursprünglichen Bauantrag wurde bereits die Wiederaufforstung der beanspruchten Flächen in einer Größe von ca. 1.700 qm festgelegt. Das Vorhaben bewirkt keinen Verlust von Waldfläche.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages des ursprünglichen Bauantrages der befristeten Waldumwandlung zuzustimmen.

Gemäß § 70 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.a)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
16.05.2022

Zustimmung am:
10.03.2022

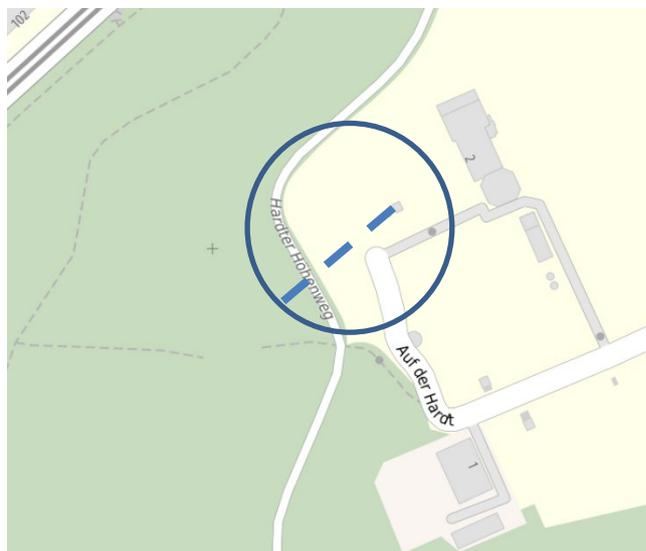
Vorhaben:

Anbindung eines LWL-Kabels an den Funkmast „Auf der Hardt“

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Anbindung mit LWL-Kabel ist im öffentlichen Interesse; größtmögliche Schonung des Waldbodens; keine Entnahme von Gehölzen; Nutzung vorhandener Lehrrohre durch den Wald.

Auflagen:

Gehölzschutz und -erhalt; vollständige Wiederherstellung der beanspruchten Flächen.

**Entscheidung des Vorsitzenden des
Naturschutzbeirates**

Laufende Nummer:
TOP 5.b)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
16.05.2022

Zustimmung am:
10.03.2022

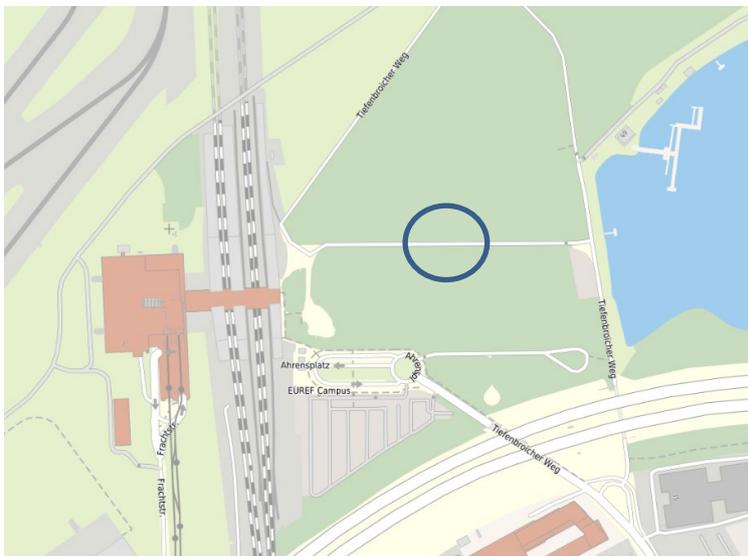
Vorhaben:

Errichtung einer Grundwassermessstelle EUREF-Campus

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Im öffentlichen Interesse; Bauarbeiten von vorhandenem befestigten Weg;
keine Entnahme von Gehölzen.

Auflagen:

Gehölzschutz und -erhalt; vollständige Wiederherstellung der beanspruchten
Flächen.

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

laufende Nummer:
TOP 5.d)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
16.05.2022

Zustimmung am:
22.03.2022

Vorhaben:

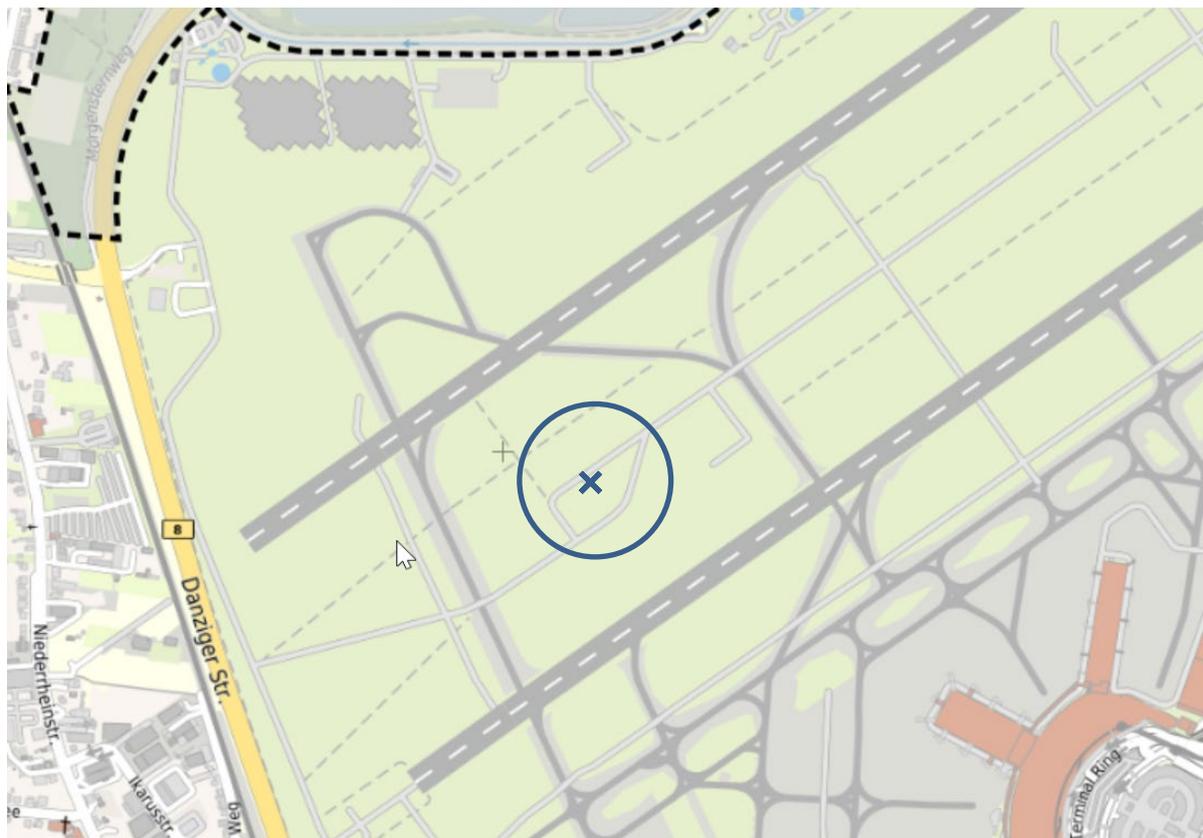
Neubau einer Drehfunkfeueranlage am Flughafen Düsseldorf

Mit dem Drehfunkfeuer, vergleichbar mit einem Leuchtturm, kann mittels rotierendem Funksignal, gekoppelt mit Entfernungsmessungsanlage, aus einem fliegenden Flugzeug seine Position bestimmt werden. Neben dem kreisförmigen Stahlgerüst ist es erforderlich, einen Betriebscontainer aufzustellen, 31 qm voll zu versiegeln und zur Unterhaltung/Befahrbarkeit 520 qm als Schotterrasen zu befestigen.

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Das Vorhaben dient dem gesetzlichen Auftrag, seitens der Flugsicherung eine Navigations-Infrastruktur bereit zu stellen.

Auflagen: Zur Kompensation ist ein Ersatzgeld zu entrichten.

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.e)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
16.05.2022

Zustimmung am:
30.03.2022

Vorhaben:

Neubau einer Haltestelle, Allee Bankstr., Fällung eines Alleebaumes

Baurechtliche Einschätzung:

Innenbereich, Alleenschutz

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Im öffentlichen Interesse des Ausbaus eines barrierefreien Zuganges;
Ausgleich in der betreffenden Allee

Auflagen:

Nachpflanzung von 2 Bäumen im räumlichen Zusammenhang der betreffenden Allee.

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.f)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
16.05.2022

Zustimmung am:
22.04.2022

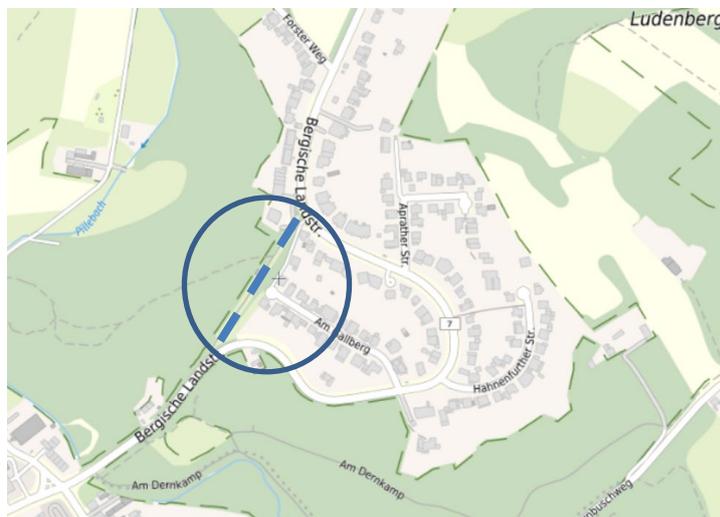
Vorhaben:

Suchschürfungen für Kanalbau „Bergische Landstraße/Am Gallberg“

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich, Landschaftsschutzgebiet

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Kanalbau ist im öffentlichen Interesse; Suchschürfungen dienen dazu, vorhandene andere Leitungen zu lokalisieren.

Auflagen:

4 m Abstand zu Bäumen